

Aktenzeichen

6 RKa 13/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Im Rechtsstreit

Verkündet

am 28. Januar 1958

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1958
für Recht erkannt :

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom 23. No-
vember 1955 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe :_

I.

Der Kläger ist am 20. Mai 1890 geboren, seit dem Jahre 1919 ist er als Arzt approbiert und seit 1928 als Facharzt für innere Krankheiten anerkannt. Seine Kassenpraxis in Stettin konnte er nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst im Jahre 1945 nicht wieder aufnehmen. Er wurde Vertrauensarzt bei der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Schleswig-Holstein in Lübeck. Schon im Oktober 1951 bemühte er sich als heimatvertriebener Altkassenarzt aus dem Gebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie um eine Kassenpraxis und berief sich auf § 7 b des Heimkehrergesetzes. Der Zulassungsausschuß bei der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein lehnte es jedoch ab, ihm einen Tätigkeitsbereich zuzuweisen, weil er nicht bereit sei, die Kassenpraxis sogleich aufzunehmen. Der Berufungsausschuß für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein wies zunächst die Berufung des Klägers zurück, hob aber auf dessen Gegenvorstellung seinen Beschluß wieder auf und setzte die weitere Entscheidung aus.

Am 3. Juni 1953 beantragte der Kläger nochmals seine Einweisung als Facharzt für innere Krankheiten und erklärte auf die Anfrage des Zulassungsausschusses mit Schreiben vom 4. Juli 1953: er habe die Absicht, nach Einweisung eine Praxis zu eröffnen und seine Tätigkeit bei der LVA. aufzugeben. Darauf beschloß der Zulassungsausschuß am 8. Juli 1953, den Kläger nach § 70 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) "als Facharzt für innere Medizin für Lübeck zuzulassen". Er wies den Kläger darauf hin, Voraussetzung für eine Zulassung sei sein Ausscheiden aus seinem Anstellungsverhältnis als hauptamtlicher Vertrauensarzt; er habe die Kassenpraxis, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliege, innerhalb von drei Monaten aufzunehmen. Als der Zulassungsausschuß am 18. Februar 1954 beim Kläger anfragte, wann er seine Kassenpraxis aufzunehmen beabsichtige, bat dieser, die Frist zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis um ein halbes Jahr zu verlängern, denn es sei ihm nicht möglich gewesen, geeignete Praxisräume zu finden; Haupthinderungsgrund sei allerdings sein schlechter Gesundheitszustand gewesen, der ihn im Laufe des Sommers gezwungen habe, wegen einer Magenblutung



- 3 -

seine berufliche Tätigkeit einige Monate einzustellen. Er leide an einem Zwerchfellbruch. Dazu überreichte er ein Röntgenbild und bat wegen seiner Krankheit bis zur Beendigung seiner Tätigkeit bei der LVA. das Ruhen seiner Kassenzulassung zu beschließen. Am 21. April 1954 entzog der Zulassungsausschuß dem Kläger die Zulassung nach § 25 Nr. 2 der Zulassungsordnung -ZulO- für Ärzte (britische Zone), weil er seine Praxis innerhalb dreier Monate ohne wichtigen Grund nicht aufgenommen habe. Da er laufend als hauptamtlicher Vertrauensarzt tätig gewesen sei, könnten die angegebenen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gründe nicht ausschlaggebend sein. Der Berufungsausschuß wies am 2. Oktober 1954 die Berufung des Klägers zurück. Dem Kläger habe aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grunde die Zulassung entzogen werden müssen, weil er hauptamtlich angestellter Vertrauensarzt sei und seine Bezüge die in § 17 Abs. 1 der ZulO - brit.Zone - vorgeschriebenen Höchstgrenzen überstiegen und weil er die Teilnahme an der Kassenpraxis ohne wichtigen Grund abgelehnt und sie länger als drei Monate ohne Ruhensbeschluß nicht ausgeübt habe. Die Entziehung der Zulassung sei somit nach § 25 Nr. 1 und 2 der ZulO gerechtfertigt. Die vom Kläger angeführten besonderen Verhältnisse seien kein wichtiger Grund im Sinne des § 25 Nr. 2 ZulO, sie könnten auch keinen Ruhensbeschluß rechtfertigen. Dem Kläger liege nur daran, die hohen Bezüge als Vertrauensarzt bis zu seinem 65. Lebensjahre zu verdienen, erst nach seiner Entlassung wolle er die Kassenpraxis - als Altersversorgung - ausüben. Vor dem Berufungsausschuß habe er erklärt, er sei nicht bereit, sein Dienstverhältnis zu lösen und die Kassenpraxis aufzunehmen.

Das Sozialgericht (SG.) Schleswig hat durch Urteil vom 7. April 1955 die Beschlüsse des Zulassungsausschusses vom 21. April 1954 und des Berufungsausschusses vom 2. Oktober 1954 aufgehoben. Es führt aus, der Kläger habe durch die fristgemäße Meldung nach dem BVFG seine frühere Rechtsstellung als Kassenarzt wiedererlangt und brauche nicht zugelassen zu werden; daher dürfe ihm auch nicht die Zulassung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



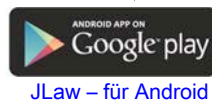
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach § 25 Nr. 1 der ZulO aus einem zur Zeit der Zulassung in seiner Person liegenden wichtigen Grunde entzogen werden. Selbst wenn der Kläger mit der Wiederaufnahme der Kassenpraxis bis zu seinem 65. Lebensjahre hätte warten wollen, so habe er sie doch nicht erschlichen; er habe sie aus wichtigem Grunde, nämlich wegen seiner Krankheit, nicht ausgeübt und nicht ausüben können. Bei seiner Erkrankung habe er in seinem vorge-schrittenen Alter mit Operation und Tod rechnen müssen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG.) in Schleswig durch Urteil vom 23. November 1955 das Urteil des SG. Schleswig aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Es vertritt die Ansicht, ein Altkassenarzt, der sich als Vertriebener nach § 70 Abs. 1 BVFG zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis gemeldet habe, brauche nicht zur Kassenpraxis zugelassen zu werden, ihm sei vielmehr nach § 70 Abs. 2 BVFG unverzüglich ein Tätigkeitsbereich zuzuweisen. Die in dem Schreiben des Zulassungsausschusses vom 14. Juli 1953 enthaltene Bemerkung, Voraussetzung für die Zulassung des Klägers sei die Aufgabe des Beschäftigungsverhältnisses bei der LVA. Schleswig-Holstein, die Kassenpraxis müsse innerhalb dreier Monate aufgenommen werden, sei keine Bedingung, sondern nur der Hinweis auf eine Pflicht. Die Meldung des Klägers beim Zulassungsausschuß sei jedoch keine Meldung zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis gewesen, denn eine solche Meldung setze voraus, daß der Arzt tatsächlich willens und in der Lage sei, eine Kassenpraxis aufzunehmen. § 70 BVFG bezwecke die tatsächliche Wiedereingliederung der Altkassenärzte. Die Wortfassung des § 70 Abs. 1 Satz 1 BVFG, der Altkassenarzt gelte weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen, werde dem Grundgedanken dieser Vorschrift nicht gerecht. Entscheidend sei die Meldung beim Zulassungsausschuß "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis" (§ 70 Abs. 1 Satz 2 BVFG). Aus den Akten ergebe sich eindeutig, daß der Kläger nicht den Willen zur Wiederaufnahme der Praxis im Sinne des § 70 Abs. 1 BVFG gehabt habe, er habe nur seine alten Kassenarztrechte aufrechterhalten wollen. Wenn auch der Kläger mit Schreiben vom 4. Juli 1953 erklärt habe, er habe die Absicht, nach Einweisung die Praxis zu eröffnen und seine Tä-



tigkeit bei der LVA. aufzugeben, so beweise doch sein späteres Verhalten, daß seine Erklärung nicht seinem tatsächlichen Willen entsprochen habe und seine Meldung nicht als rechtlich relevante Meldung zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis angesehen werden könne. Da er schließlich vor dem Berufungsausschuß erklärt habe, er wolle vor dem 65. Lebensjahr seine Tätigkeit bei der LVA. nicht aufgeben, weil er darauf wegen seines Gesundheitszustandes nicht zu Gunsten der Kassenpraxis verzichten könne, so seien die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 BVFG nicht erfüllt gewesen, und schon deshalb rechtfertige sich der Widerruf der Einweisung in einen Tätigkeitsbereich als Kassenarzt.

Aber selbst wenn der Kläger - so wird in dem Urteil des LSG. weiter dargelegt - seine Beschäftigung als Vertrauensarzt habe aufgeben und die kassenärztliche Tätigkeit habe aufnehmen wollen, so sei die Entziehung der Zulassung doch nach § 25 Nr. 2 der Zulo gerechtfertigt, weil er die Kassenpraxis ohne wichtigen Grund und ohne Ruhensbeschluß des Zulassungsausschusses länger als drei Monate nicht ausgeübt habe. Der Zulassungsausschuß brauche nach §§ 24 und 17 Abs. 1 der Zulo nicht von sich aus - ohne Antrag des Klägers - das Ruhen der Zulassung anzuordnen. Der Kläger habe keinen Antrag auf Ruhen gestellt, und erst sechs Monate nach der Zuweisung habe er gebeten, die Frist für die Aufnahme der Praxis zu verlängern. Die Schwierigkeit, Praxisräume und Instrumente zu beschaffen, sowie der angegriffene Gesundheitszustand seien keine wichtigen Gründe im Sinne des § 25 Nr. 2 der Zulo gewesen. Nach seinem eigenen Vortrag sei das Leiden des Klägers erst im Dezember 1954 wieder aufgetreten oder habe sich damals verschlimmert. In der vorher liegenden Zeit habe er nichts unternommen, um die Kassenpraxis zu eröffnen.

Das Urteil ist dem Kläger am 16. März 1956 zugestellt worden. Die von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichnete Revisionsschrift, die zugleich eine Begründung der Revision enthält, ist am 13. April 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen. Der Kläger beantragt darin,



- 6 -

das Urteil des LSG. Schleswig vom 23. November 1955 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. Schleswig vom 7. April 1955 zurückzuweisen.

Er begründet die Revision damit, das Berufungsgericht habe seine Pflicht, den Sachverhalt zu erforschen und festzustellen, verletzt. Es habe unterlassen, ein Sachverständigengutachten über seinen Gesundheitszustand für die Zeit vom April 1953 bis zum Dezember 1954 einzuholen. Aus einem solchen Gutachten hätte sich ergeben, daß ihn in erster Linie sein Leiden gehindert habe, die Kassenpraxis rechtzeitig aufzunehmen. Das Berufungsgericht habe auch nicht berücksichtigt, daß die Auslegung der §§ 70, 12 und 21 BVFG damals noch ungeklärt gewesen sei. Im übrigen verweist der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in seinem Schriftsatz vom 10. April 1956 auf eine vom Kläger selbst verfaßte Eingabe vom 20. März 1956, die auch ein ärztliches Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. GXXXXXX in Lübeck über den Gesundheitszustand des Klägers enthält. In dem Schriftsatz vom 12. Juni 1956 bestreitet der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Behauptung, der Kläger habe erklärt, er wolle nur bis zum 65. Lebensjahre im Dienste der LVA. bleiben. Wenn er erst auf das Schreiben des Zulassungsausschusses vom 18. Februar 1954 gebeten habe, die Frist zur Aufnahme der Kassenpraxis zu verlängern, so habe das daran gelegen, daß er auf eine Besserung seines Gesundheitszustandes gewartet habe. Er habe geeignete Räume gesucht und habe sich um ein Aufbaudarlehen bemüht. Im Frühjahr 1955 habe sich auch sein Gesundheitszustand gebessert. Erst im Herbst sei er an Nierensteinen und einem Herzinfarkt erkrankt. Das habe er aber nicht voraussehen können.

Der beklagte Berufungsausschuß beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er wendet sich dagegen, daß der vom Kläger selbst verfaßte und unterschriebene Schriftsatz vom 20. März 1956 als eine wirk-
same Revision oder Revisionsbegründung angesehen werde. Die Bezugnahme in dem vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers unter-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

zeichneten Schriftsatz vom 10. April 1956 auf diesen Schriftsatz genüge nicht den gesetzlichen Erfordernissen einer Revisionschrift oder einer Revisionsbegründung. Das Verfahren vor dem LSG. verletze nicht § 103 SGG. Seine Entscheidung beruhe in erster Linie darauf, daß der Kläger sich nicht im Sinne des § 70 BVFG "zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis" gemeldet habe, der Kläger habe vielmehr trotz der Meldung seine hauptamtliche Tätigkeit bei der LVA. fortsetzen wollen. Das LSG. habe darüber seine Überzeugung aus den Akten gewonnen. Der Gesundheitszustand des Klägers sei für die Auslegung seiner Meldung zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis ohne Bedeutung gewesen. Daher habe das Berufungsgericht keinen Anlaß gehabt, ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Klägers einzuholen. Das angefochtene Urteil beruhe somit nicht auf einem Verfahrensverstoß. Das LSG. habe die Zulassung aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen widerrufen. Eine etwa unrichtige Ansicht über die Auslegung des § 70 BVFG und die Zulässigkeit des Widerrufs der rechtskräftigen Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs sei kein Verfahrensmangel. - Die Entziehung der Zulassung nach § 25 Nr. 2 der Zulo sei nur eine Hilfsbegründung, die in dem Urteil des Berufungsgerichts ebenso gut hätte fehlen können; es komme daher nicht darauf an, ob der Kläger die Kassenpraxis aus einem "wichtigen Grunde" nicht aufgenommen habe, Beweiserhebungen darüber hätte es daher nicht bedürft.

II.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet. Sie ist, obwohl das LSG. sie nicht zugelassen hat, statthaft, weil der Kläger mit Recht wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das angefochtene Urteil geht von der sachrechtlichen Auffassung aus, der Widerruf des Verwaltungsaktes, durch den dem Kläger ein Tätigkeitsbereich für die Ausübung einer Kassenpraxis zugewiesen worden ist, sei aus zwei Gründen be-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

rechttigt, von denen jeder für sich die Entscheidung trage:

1. Die Erklärung des Klägers gegenüber dem Zulassungsausschuß vom 4. Juli 1953 über seine Bereitschaft, eine Kassenpraxis zu eröffnen, auf Grund deren der angefochtene Verwaltungsakt erlassen worden ist, sei unwahr gewesen, denn der Kläger sei nicht bereit gewesen, seine Tätigkeit bei der LVA. nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs aufzugeben und die Kassenpraxis auszuüben; daher hätte die auf unrichtigen Voraussetzungen beruhende Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs nach § 70 BVFG widerrufen werden dürfen.
2. Die "Zulassung" - Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs - könne nach § 25 Nr. 2 der Zulo entzogen werden, weil der Kläger ohne wichtigen Grund die Kassenpraxis nicht aufgenommen habe, nachdem ihm ein Tätigkeitsbereich zugewiesen worden sei.

Bei der Prüfung, ob ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG vorliegt, hat der Senat von dieser sachrechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts auszugehen, ohne deren Richtigkeit nachzuprüfen (vgl. BSG. 2, 84 [87]; SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7).

Zu 1) Die in erster Linie von dem LSG. gegebene Begründung für die Zulässigkeit der bereits bindend gewordenen Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs an den Kläger beruht auf der tatsächlichen Feststellung, die Erklärung des Klägers gegenüber dem Zulassungsausschuß vom 4. Juli 1953 über seine Bereitschaft, nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs seine Tätigkeit bei der LVA. aufzugeben und eine Kassenpraxis zu eröffnen, sei unwahr gewesen. Diese Feststellung des Berufungsgerichts greift der Kläger mit der Rüge an, sie beruhe auf einer Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung und auf einer unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts (§ 128 SGG).

Diese Rüge ist in dem Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 12. Juni 1956 enthalten. Dieser Schriftsatz ist zwar erst nach Ablauf der in § 164 Abs. 1 bestimmten ordentlichen Revisionsbegründungsfrist beim BSG. eingegangen



(13.6.1956); sie ist aber trotzdem zu berücksichtigen, weil in der Rechtsmittelbelehrung des LSG. ein Hinweis auf die Formerfordernisse der Revisionsbegründung (§ 164 Abs. 2 SGG) fehlt (vgl. BSG. in SozR. SGG § 164 Bl.Da 11 Nr.31) und infolgedessen die Revisionsfrist nach § 66 Abs. 2 SGG erst ein Jahr nach der am 16. März 1956 erfolgten Zustellung des Urteils und demnach die Frist zur Begründung der Revision gemäß § 164 Abs. 2 SGG einen weiteren Monat später abläuft.

Der demnach rechtzeitig eingegangene Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten vom 12. Juni 1956 befaßt sich zwar nur unter Ziff. 1 in kurzer und nicht sehr deutlicher Weise mit der die Entscheidung des LSG. tragenden Frage, ob der Kläger bei der Meldung gegenüber dem Zulassungsausschuß die Absicht gehabt hat, im Falle der Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs seine hauptamtliche Stellung bei der LVA. aufzugeben und die Kassenpraxis zu eröffnen. Der Revisionskläger führt hierzu in dem Schriftsatz vom 12. Juni 1956 aus, es müsse nachdrücklich bestritten werden, daß der Kläger erklärt habe, er wolle - nur - bis zum 65. Lebensjahr bei der LVA. bleiben. Trotz dieser knappen Darstellung ist daraus jedoch eindeutig zu entnehmen, daß er sich gegen die Feststellung des LSG. wenden will, der Kläger habe bei seiner Meldung nach § 70 BVFG gar nicht die Absicht gehabt, die Kassenpraxis alsbald aufzunehmen; diese Auslegung der Ziff. 1 des Schriftsatzes vom 12. Juni 1956 wird auch durch den - erst nach Ablauf der Begründungsfrist beim BSG. eingegangenen - Schriftsatz vom 28. Mai 1957 bestätigt, in dem "Zu 4 und ff." ausgeführt ist, es sei unrichtig, daß der Kläger vor dem Berufungsausschuß eindeutig erklärt habe, er sei nicht willens, die Tätigkeit bei der LVA. aufzugeben. Zwar schreibt § 164 Abs. 2 SGG vor, daß die Revisionsbegründung die verletzte Rechtsnorm bezeichnen müsse, indessen hat der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 23. September 1955 (BSG. 1, 227) ausgesprochen, daß die verletzte Rechtsnorm nicht ausdrücklich bezeichnet zu werden braucht, sofern sich aus dem substantiierten Vortrag ergibt, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen wird. Diese Voraussetzungen einer Verfahrensrüge sind in dem Schriftsatz des Prozeßbevollmäch-



- 10 -

tigten vom 12. Juni 1956 als erfüllt anzusehen. Der Kläger will sich offensichtlich dagegen wenden, daß das LSG. aus den in dem Urteil angegebenen Gründen zu dem Schluß gelangt ist, er habe bei seiner Meldung zur Aufnahme der Kassenpraxis die Unwahrheit gesagt. Ein solcher nach der Behauptung des Klägers unrichtiger Schluß kann aber nach den Urteilsgründen nur auf einer Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) beruhen. Diese Verfahrensvorschrift ist in der Tat vom LSG. verletzt.

Der Kläger hat in seinem Schreiben an den Zulassungsausschuß vom 4. Juli 1953 nach Belehrung durch den Zulassungsausschuß (Schreiben vom 30.6.1953) eindeutig erklärt, er habe die Absicht, nach erfolgter Einweisung eine Praxis zu eröffnen und seine Tätigkeit bei der LVA. aufzugeben. Im gleichen Sinne hatte er sich auch schon in seinem Schreiben an den Zulassungsausschuß vom 20. Oktober 1951 geäußert. Allerdings hat er dann in dem weiteren Verfahren auf Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs nach § 7 b des Heimkehrergesetzes wiederholt erklärt, er wolle die Kassenpraxis nicht vor Beendigung seiner Tätigkeit bei der LVA. aufnehmen, und er hat auch später nach der Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs wiederholt zum Ausdruck gebracht, seine Zulassung solle ruhen, bis er mit dem 65. Lebensjahre seine Tätigkeit als Vertrauensarzt aufgegeben habe. Diese Erklärungen rechtfertigen aber nicht mit Sicherheit die Annahme, die für die Zuweisung des Tätigkeitsbereichs allein entscheidende "Bereitschaftserklärung" vom 4. Juli 1953 sei unwahr, sie sei von dem Kläger nur abgegeben, um den Zulassungsausschuß über seine wahren Absichten zu täuschen. Wenn es in dem Urteil des LSG. heißt, das Verhalten des Klägers nach der Zuweisung des Tätigkeitsbereichs bewiese eindeutig, daß die erwähnte Erklärung nicht seinem tatsächlichen Willen entspreche, so ist darin eine Überschreitung der der freien Beweiswürdigung des Richters gesetzten Grenzen zu sehen. Aus dem Verhalten des Klägers nach Abgabe jener Erklärung könnten so weitgehende Schlüsse nur gezogen werden, wenn nicht nach dem gesamten Sachverhalt mit der Möglichkeit gerechnet werden müßte, daß bei dem Kläger nach Abgabe jener Erklärung eine Sinnesänderung eingetreten ist, er also z.Zt. der Abgabe der Meldung nach § 70 BVFG noch ernstlich die Absicht hatte, nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs



ne Stellung bei der LVA. in einem anderen Tätigkeitsbereich aufzugeben,
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

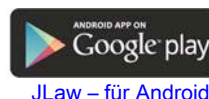
wie er es ja auch - noch unbeeinflusst von dem folgenden Verfahren - bereits in seinem Schreiben vom 20. Oktober 1951 von sich aus zum Ausdruck gebracht hatte. Die Erkrankung des Klägers, die sich bei weiterer Aufklärung durch das LSG. möglicherweise als eine ernstliche Erkrankung von längerer Dauer erwiesen hätte, daneben die Schwierigkeiten, die der Kläger nach seiner Behauptung bei der Wohnungsbeschaffung und der Suche nach Praxisräumen gehabt hat, schließlich auch die von ihm behauptete Erkrankung seiner Ehefrau können ihn durchaus veranlaßt haben, nach Zuweisung des Tätigkeitsbereichs - zumal unter Einfluß der dem ihm offenbar schon damals bekannten, im Schrifttum vertretenen rechtsirrtümlichen Auffassungen über die Bedeutung des Anspruchs auf Zuweisung eines Kassenbereiches - seine ursprüngliche Absicht, seine Stellung bei der LVA. alsbald nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs aufzugeben, zu ändern. Solche Möglichkeiten einer begründeten Sinnesänderung hätte das LSG. bei seiner Feststellung über den wahren Inhalt der "Meldung" des Klägers nicht außer Betracht lassen dürfen, - es hätte ihnen vielmehr nachgehen und sie gegebenenfalls durch eingehende Beweiserhebung ausschließen müssen, bevor es zu der Feststellung gelangen durfte, der Kläger habe gelogen. Die Rüge des Klägers, die Feststellung des LSG. über die Unrichtigkeit der von ihm bei der "Meldung" abgegebenen Erklärung beruhe auf einer Verletzung des § 128 SGG, ist somit zu Recht erhoben.

Zu 2) Begründet ist auch die weitere in dem Schriftsatz des Revisionsklägers vom 10. April 1956 unter Ziff. 1 vorgebrachte Verfahrensrüge, das LSG. habe es unterlassen, über den Gesundheitszustand des Klägers in der Zeit vom April 1953 bis Dezember 1954 ein ärztliches Gutachten einzuholen (vgl. § 103 SGG). Bereits im Schreiben an den Zulassungsausschuß vom 23. Februar 1954, in dem der Kläger bat, die Frist zur Wiederaufnahme der Kassenpraxis um ein halbes Jahr zu verlängern, hatte er angegeben, daß - neben der Schwierigkeit, geeignete Praxisräume zu finden - Haupthinderungsgrund für die Nichteröffnung einer Kassenpraxis sein Gesundheitszustand sei, der ihn im Laufe des Sommers (1953) gezwungen habe, wegen einer Magenblutung einige Monate seine berufliche Tätigkeit einzustellen; auch in der Folgezeit habe er ständig Beschwerden gehabt, deren



Ursache ein Zwerchfellbruch sei, der auf dem von ihm überreichten Röntgenbild zu erkennen sei. Auch im Verfahren vor dem SG. hat der Kläger wiederholt auf seine Erkrankung hingewiesen. Nach diesen Angaben des Klägers und im Hinblick auf das vorgelegte Röntgenbild mußte das LSG. mit der Möglichkeit rechnen, daß die Erkrankung des Klägers auch in der Zeit vom Juli 1953 bis zum Dezember 1954, als sich das Leiden des Klägers nach seiner Darstellung wieder verschlimmerte, infolge seiner Erkrankung nicht in der Lage war, die für einen älteren Flüchtlingsarzt besonders schwierige und anstrengende Aufgabe der Eröffnung einer Kassenpraxis durchzuführen. Da der Kläger seine Erkrankung eingehend geschildert und ein Röntgenbild vorgelegt hatte, konnte das LSG. nicht aus eigener Sachkunde über die Auswirkungen dieser Erkrankung auf die Leistungs- und Arbeitsfähigkeit des Klägers urteilen. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei jedenfalls in der Zeit vom Juli 1953 bis Dezember 1954 durch seine Erkrankung nicht gehindert gewesen, eine Kassenpraxis zu eröffnen, beruht daher auf unzureichender Aufklärung des Sachverhalts; die Revision ist daher auch wegen Verletzung des § 103 SGG begründet.

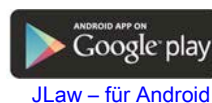
Der Kläger persönlich hat weitere Revisionsrügen in der von ihm allein unterzeichneten Eingabe vom 20. März 1956 vorgebracht, die sein Prozeßbevollmächtigter mit Schriftsatz vom 10. April 1956 unter Bezugnahme auf ihren Inhalt überreicht hat. Dieses Vorbringen des Klägers konnte von Revisionsgericht nicht berücksichtigt werden. Die Bezugnahme des Prozeßbevollmächtigten auf einen Schriftsatz ist keine Zeichnung des Schriftsatzes durch den Prozeßbevollmächtigten. Revision und Revisionsbegründung müssen aber vom Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet werden (vgl. Beschluß des BSG. vom 9.2.1955, SozR. § 164 Bl. Da 1 Nr. 1 und Urteil vom 4.3.1958, SozR. SGG § 164 Bl. Da 12 Nr. 35); der Prozeßbevollmächtigte muß für das Vorbringen nicht nur die Verantwortung übernehmen, er muß auch durch die von ihm als Rechts- und Fachkundigen gewählte Fassung alles Überflüssige und Unsachliche weglassen, um dadurch die Bearbeitung bei dem Revisionsgericht zu fördern. Prozeßhandlungen, mithin auch die Revisionsbegründung, unterliegen daher dem Vertretungszwang im Sinne des § 166 SGG, sie bedürfen, wenn sie schriftlich sind, der eigenhändigen Unterschrift des zugelassenen Prozeßbevollmächtigten, die hier fehlt (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts,



7. Aufl. S. 185, 209 f., 261 ff., 266, 267).

Da das LSG. keine hinreichenden Feststellungen darüber getroffen hat, ob der Kläger etwa durch seine Krankheit oder durch Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnung und Praxisräumen sowie bei der Beschaffung der notwendigen Einrichtungsgegenstände für die Praxis oder aus sonstigen Gründen (Erkrankung seiner Frau) gehindert war, nach Zuweisung des Tätigkeitsbereichs die Kassenpraxis aufzunehmen, konnte der Senat nicht selbst darüber entscheiden, ob der Kläger im Sinne des § 25 Ziff. 2 "ohne wichtigen Grund" die Kassenpraxis nicht ausgeübt hat. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Bei der neuen Verhandlung wird das LSG. prüfen müssen, unter welchen Voraussetzungen die mangels Anfechtung bindend gewordene Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs, die einen begünstigenden Verwaltungsakt darstellt, zurückgenommen werden kann. Falsche Angaben in dem Verfahren auf Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs könnten dabei unter dem Gesichtspunkt der Erschleichung eines Verwaltungsaktes von Bedeutung sein, wobei es der Feststellung bedürfen würde, daß eine absichtliche Täuschung des Zulassungsausschusses bei der Meldung vorgelegen hat. - Das LSG. wird weiter zu erwägen haben, daß der "Altkassenarzt" jedenfalls nach Zuweisung eines Tätigkeitsbereichs gemäß § 70 Abs. 2 BVFG die gleiche Rechtsstellung wie ein sonst zugelassener Arzt hat, so daß für die Entziehung der Zulassung die besonderen Vorschriften der Zulo anzuwenden sind. Bei der Prüfung, ob der Kläger ohne wichtigen Grund die Kassenpraxis länger als drei Monate nicht ausgeübt hat (§ 25 Nr. 2 Zulo), wird das LSG. auch die besonderen Schwierigkeiten berücksichtigen müssen, die einem älteren und zumindest in seiner Gesundheit reduzierten Flüchtlingsarzt bei der Neueinrichtung einer Kassenpraxis insbesondere in der hier maßgebenden Zeit entgegenstanden. Da der Flüchtlingsarzt im Hinblick auf die Fristbestimmung im § 70 Abs. 1 BVFG es nicht in der Hand hat, sich erst zu einem Zeitpunkt zur Aufnahme der Kassenpraxis zu melden, in dem er - z.B. auch durch Beschaffung des notwendigen



Kapitals – alle Vorbereitungen für eine baldige Eröffnung der Kassenpraxis getroffen hat, wird bei der Feststellung, ob ein wichtiger Grund zur Nichtausübung der Kassenpraxis vorgelegen hat, ein milder Maßstab anzulegen sein, da andernfalls auf dem Wege über die Entziehung der Zulassung nach § 25 Nr. 2 Zulo der Zweck des § 70 Abs. 1 BVFG vereitelt werden könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)